
Kantonale Körperschaft

Vereinbarung
vom 22. November 2022

über die Seelsorgestellen

Der Bischof der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg,

und

die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg,
handelnd durch ihren Exekutivrat

in Anwendung des Artikels 75 des Statuts der katholischen kirchlichen Körperschaften des Kantons Freiburg vom 14. Dezember 1996;

nach Anhörung der Pfarreien;

in der Absicht, die Kompetenzen der Diözesanbehörde einerseits und der kirchlichen Körperschaften andererseits zu definieren und eine harmonische Zusammenarbeit und Verständigung untereinander sicherzustellen in einer Angelegenheit, welche in ihrer gemeinsamen Verantwortung liegt,

vereinbaren folgendes:

Kapitel I

Gegenstand und Definitionen

Art. 1 Gegenstand

Die Vereinbarung definiert die Beziehungen zwischen dem Bischof der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg (nachstehend: Diözesanbehörde) und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (nachstehend: kantonale Körperschaft) betreffend die Verwaltung der Seelsorgestellen.

Art. 2 Definitionen

¹ Eine Seelsorgestelle bekleiden die Seelsorgenden (Priester, Diakone, Ordensleute und Laienseelsorgende), die von Berufs wegen eine seelsorgerische Tätigkeit gemäss dem kanonischen Recht (c. 145 und 228 CIC/1983) ausüben. Sie werden von der Diözesanbehörde ernannt.

² Als Seelsorgestellen gelten Anstellungen im Bereich der kirchlichen Seelsorge des Kantons Freiburg (kategoriale und territoriale Seelsorge).¹

Kapitel II

Statut

Art. 3 Arbeitgeber

¹ Die Rechte und Pflichten der Seelsorgenden sind im Arbeitsvertrag, im «Finanzstatut der Priester der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg», im «Abkommen über die Arbeitsbedingungen für die im Dienste der römisch-katholischen Kirche des Kantons Freiburg angestellten Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger» und in ihren Ausführungsreglementen festgelegt. Die geltenden Rechtsgrundlagen werden durch den neuen Arbeitgeber übernommen und werden später an die Terminologien angepasst.

² Die kantonale Körperschaft ist der Arbeitgeber.

³ Die *missio canonica* (befristet oder unbefristet) ist für die Anstellung durch die kantonale Körperschaft notwendig.

¹ Territoriale Seelsorge: Tätigkeit vor Ort, z.B. Pfarrei
Kategoriale Seelsorge: Tätigkeit in einer Fachstelle

⁴ Die Arbeitsverträge werden von zwei Vertretern der kantonalen Körperschaft rechtsgültig unterzeichnet.

Kapitel III

Schaffung, Änderung und Aufhebung von Stellen

Art. 4 Verfahren

Die Diözesanbehörde konsultiert die zuständigen Behörden und Organisationen, wenn eine Seelsorgestelle geschaffen, geändert oder aufgehoben wird.

Bei Stellen in der territorialen Seelsorge:

- Pfarrer
- Seelsorgeteam
- Pfarreiräte/Administrationsrat

Bei Stellen in der kategorialen Seelsorge:

- Fachstellenleitung
- Exekutivrat
- Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen

Art. 5 Schaffung von Stellen

¹ Vor der Schaffung einer Seelsorgestelle führt die Diözesanbehörde eine Bedarfsanalyse durch (Stellenbeschreibung, Qualifikation) und übermittelt anschliessend die Stellenbeschreibung dem Arbeitgeber, damit der Arbeitsvertrag erstellt werden kann.

² Die Diözesanbehörde ernennt einen kategorialen Seelsorgenden für eine neu geschaffene Stelle, nachdem die Versammlung der kantonalen Körperschaft den Voranschlag genehmigt hat. In Ausnahmefällen kann die Versammlung die Schaffung einer neuen Stelle im laufenden Rechnungsjahr genehmigen.

³ Die Diözesanbehörde ernennt einen territorialen Seelsorgenden für eine neu geschaffene Stelle, nachdem die betreffenden zuständigen Instanzen diese genehmigt haben. In Ausnahmefällen können die zuständigen Instanzen die Schaffung einer neuen Stelle im laufenden Rechnungsjahr genehmigen.

Art. 6 Änderung des Beschäftigungsgrades

¹ Vor der Änderung des Beschäftigungsgrades führt die Diözesanbehörde eine Bedarfsanalyse durch.

² Die Diözesanbehörde kann die Änderung des Beschäftigungsgrades der Seelsorgenden vorschlagen. Nach der Validierung durch die Kantonale Körperschaft, wird der Arbeitsvertrag unter Berücksichtigung der Rechte des/r Arbeitnehmenden geändert.

Art. 7 Aufhebung von Stellen

Die Diözesanbehörde kann die Aufhebung von Stellen der Seelsorgenden vorschlagen. Nach der Validierung durch die Kantonale Körperschaft, wird der Arbeitsvertrag, unter Berücksichtigung der Rechte des Arbeitnehmenden, aufgelöst.

Kapitel IV

Ernennung und Entzug der Ernennung

Art. 8 Ernennungsbehörde

Ernennungsbehörde ist die Diözesanbehörde.

Art. 9 Vorgängige Anhörung

Vor der Ernennung eines Seelsorgenden konsultiert die Diözesanbehörde die zuständigen Behörden und Einrichtungen.

Für Ernennungen in der territorialen Seelsorge:

- Pfarrer
- Seelsorgeteam
- Pfarreiräte/Administrationsrat

Für Ernennungen in der kategorialen Seelsorge:

- Fachstellenleitung
- Exekutivrat
- Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen

Art. 10 Aufhebung der Ernennung

¹ Die Diözesanbehörde ist befugt, die Ernennung zu widerrufen. Sie konsultiert vorgängig die betroffenen kirchlichen Körperschaften. Die Aufhebung der Ernennung hat die Kündigung des Arbeitsvertrages durch die kantonale Körperschaft zur Folge.

² Die kantonale Körperschaft kann die Diözesanbehörde auffordern, die Ernennung zu entziehen, wenn der Arbeitnehmende die geltenden Vorschriften nicht einhält.

Kapitel V

Entlöhnung der Seelsorgenden

Art. 11 Lohnskala

¹ Eine Lohnskala für die nicht ordinierten Seelsorgenden wird im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft erstellt. Diese wird zur Genehmigung der Versammlung der kantonalen Körperschaft vorgelegt.

² Die Lohnskala berücksichtigt die Funktion, die Ausbildung, die Verantwortung und die Erfahrung der Seelsorgenden.

³ Für die Entlöhnung der Priester ist das «Finanzstatut der Priester der Diözese von Lausanne, Genf und Freiburg» anzuwenden.

Art. 12 Indexierung, Anpassung

¹ Die Indexierung der Löhne berücksichtigt die Entwicklung des offiziellen Landesindex der Konsumentenpreise, die allgemeine wirtschaftliche Situation, die finanzielle Lage der kirchlichen Körperschaften, die sozialen Aspekte und die Situation auf dem Arbeitsmarkt. Sie wird im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft beschlossen.

² Dasselbe Vorgehen wie in Absatz 1 gilt auch bei allen anderen Lohnanpassungen.

Art. 13 Familienzulage des Arbeitgebers

¹ Die Seelsorgenden erhalten eine Familienzulage des Arbeitgebers.

² Die Bedingungen und die Höhe dieser Zulage werden im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft beschlossen und durch die Versammlung genehmigt.

Art. 14 Bewilligte Weiterbildung

¹ Die Zeit für bewilligte Weiterbildungen sowie pastorale Zusatzausbildungen werden von den kirchlichen Körperschaften übernommen.

² Die Einzelheiten bezüglich Kostenübernahme sind durch die entsprechenden reglementarischen Bestimmungen geregelt.

Art. 15 Entlöhnung

Seelsorgende mit einer Ernennung in der kategorialen Seelsorge werden von der kantonalen Körperschaft entlohnt. Die Löhne der Seelsorgenden mit einer Ernennung in der territorialen Seelsorge werden bis zur Fusion der beiden Kassen von der «Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger» ausbezahlt.

Art. 16 Voranschlag

¹ Für die Seelsorgenden in der kategorialen Seelsorge erstellen die Diözesanbehörde und die kantonale Körperschaft gemeinsam Vorschläge für den Voranschlag.

² Für die Seelsorgenden in der territorialen Seelsorge erstellen die Diözesanbehörde und die Pfarreiverbände, resp. die Pfarreien, in der Regel gemeinsam Vorschläge für den Voranschlag.

³ Die Voranschlagsrubriken werden im Einvernehmen zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft beschlossen.

Art. 17 Voranschlagsverfahren

¹ Das Voranschlagsverfahren für die Seelsorgestellten in der kategorialen Seelsorge besteht aus folgenden Schritten:

- a) Abklärung der Bedürfnisse durch die Diözesanbehörde;
- b) Vernehmlassung über die Schaffung und Änderung von Seelsorgestellten (Art. 4, 5 und 6);
- c) Übermittlung der Vorschläge für den Voranschlag von der Diözesanbehörde an den Exekutivrat der kantonalen Körperschaft;
- d) Besprechung der Voranschlagsentwürfe zwischen der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat der kantonalen Körperschaft;
- e) Vorstellung des Voranschlagentwurfs der kantonalen Körperschaft zuhanden der Versammlung der kantonalen Körperschaft sowie Genehmigung.

² Das Verfahren wird beim Voranschlag für die von der Diözesanbehörde für die Pfarreiverbände und die Pfarreien vorgeschlagenen Stellen gleichermassen mit den jeweils

zuständigen Instanzen angewendet. Diese Vorschläge stehen unter dem Vorbehalt der diesbezüglichen Genehmigungen.

Art. 18 Berufliche Vorsorge

Die Seelsorgenden sind einer von der Diözesanbehörde und der kantonalen Körperschaft gemeinsam gewählten beruflichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen.

Art. 19 Schiedsverfahren

¹ Die Vertragsparteien ernennen einen Arbeitgebervertreter sowie einen Arbeitnehmendenvertreter. Diese haben die Aufgabe die Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit der Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung zu schlichten.

² Im Falle des Scheiterns hört sich eine paritätische Kommission, die aus zwei Arbeitgebervertretern, zwei Vertretern der Diözesanbehörde und vier Arbeitnehmendenvertretern besteht, die Streitparteien an und entscheidet mit einem neutralen Vorsitzenden, der von allen drei Parteien anerkannt wird. Diese Entscheidung kann vor der kantonalen Schlichtungs- und Schiedsstelle angefochten werden. Die Kommission organisiert sich selbst.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Art. 20 Dauer und Gültigkeit

¹ Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

² Jede Partei hat jederzeit das Recht, eine Änderung zu beantragen.

³ Das Datum des Inkrafttretens ist der 1. Januar 2023.

Beschluss der Vereinbarung

So beschlossen in Freiburg, den 22. November 2022

Für die **Diözesanbehörde**

Der Bischof des Bistums

Msgr. Charles Morerod

Für den **Exekutivrat der kantonalen Körperschaft**

Der Präsident

Patrick Mayor

Der Generalsekretär

David Neuhaus

Genehmigung der Vereinbarung

*So genehmigt durch die **Versammlung der kantonalen Körperschaft**, in Freiburg, den 10. Dezember 2022*

Der Präsident

Walter Buchs

Die Sekretärin

Patricia Panchaud

*So genehmigt durch die **Versammlung der Kasse für die Besoldung der Pfarreiseelsorger**, in Freiburg, den 10. Dezember 2022*

Der Präsident

Walter Buchs

Die Sekretärin

Patricia Panchaud



Boulevard de Pérolles 38, CH-1700 Freiburg

+41 26 426 34 00
www.kath-fr.ch | cec@cath-fr.ch

Kantonale Körperschaft